

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erlässt gem. § 3 Abs. 3 Nr. 7 GAPKondG über die Verringerung von Pufferstreifen an Gewässern in Gebieten, in denen die landwirtschaftlichen Flächen in einem erheblichen Umfang von Ent- und Bewässerungsgräben durchzogen sind, folgende

Allgemeinverfügung:

1. In Gebieten mit hoher Gewässerdichte wird der einzuhaltende Abstand für das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Biozid-Produkten und Düngemitteln für Begünstigte i. S. von Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 der VO (EU) 2021/2115 auf Futterbauflächen (Dauergrünland oder für den Grundfutteranbau genutzte Ackerflächen) abweichend von § 15 Abs. 1, Satz 1 GAPKondV auf einen Meter, gemessen ab der Böschungsoberkante, festgelegt. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante wird der Abstand ab der Linie des Mittelwasserstandes gemessen. Landesrechtliche Regelungen bezüglich der Festlegung der Böschungsoberkante oder Uferlinie gelten fort.
2. Weitergehende Regelungen aus dem Dünge- oder dem Pflanzenschutzrecht sowie dem Wasser- oder Naturschutzrecht zu Gewässerabständen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Biozid-Produkten und Düngemitteln gehen den Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor.
3. Gebiete mit hoher Gewässerdichte sind solche, in denen der Anteil der durch eine 3-Meter-Gewässerrandstreifenregelung betroffenen landwirtschaftlichen Fläche drei Prozent oder mehr der landwirtschaftlichen Fläche im Gebiet der jeweiligen Gemeinde beträgt.
4. Abweichend von Nummer 3 können in Städten mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche größer 7.500 ha Bezirke, Stadtbezirke oder Stadtgemeinden als Bezugsbasis für die Abgrenzung der gewässerreichen Gebiete herangezogen werden, in denen der Anteil der durch eine 3-Meter-

Gewässerrandstreifenregelung betroffenen landwirtschaftlichen Fläche drei Prozent oder mehr der landwirtschaftlichen Fläche im Gebiet beträgt.

5. Gebiete, in denen die Regelungen nach Nummer 1 Anwendung finden, werden in der Anlage genannt.
6. Innerhalb von Gebieten nach den Nummern 3 und 4 finden die Regelungen nach Nummer 1 keine Anwendung
 - an Gewässern nach Anlage 1 Nr. 2.1 der Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), in der jeweils geltenden Fassung,
 - an Gewässern der Kulisse der mit Nitrat belasteten Gebiete der Landesdüngerverordnungen gemäß § 13 a Abs. 1 der Düngerverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit der AVV Gebietsausweisung vom 10. August 2022 (BAnz AT 16.08.2022 B2).

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung befristet bis zum 31.12.2023 in Kraft.

Hannover, den 13.06.2023

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover erhoben werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird im öffentlichen Interesse hiermit die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung einer gegen diese Allgemeinverfügung erhobenen Klage.

In den küstennahen, gewässerreichen Gebieten findet zu einem großen Teil der Anbau von Futterpflanzen für den Rindviehbereich statt. Durch zu große Gewässerabstände wird die Bewirtschaftung vieler Flächen in diesen engmaschig mit Gewässern durchzogenen Gebieten vielfach erheblich eingeschränkt bis unmöglich gemacht. Dadurch wird die Versorgung der Tiere mit einer ausreichenden Futtermittellieferung gefährdet. Zur Sicherstellung der Futtermittellieferung der Raufutterfresser ist deshalb der sofortige Vollzug erforderlich

**Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Begründung

Vor dem Hintergrund der erheblichen Betroffenheit und der unzumutbaren Härte für die landwirtschaftlichen Betriebe in Gebieten mit einem engmaschigen Netz kleiner Gewässer durch § 15 Abs. 1, Satz 1 GAPKondV soll zunächst auf Basis des § 3 Abs. 3 GAPKondG eine befristete Allgemeinverfügung erlassen werden. Hierdurch wird die ausreichende Grundfütterversorgung der Tiere in diesen Gebieten nicht gefährdet und im Interesse der Allgemeinheit eine unnötige Grundfütterverbringung vermieden.

In Gebieten mit einem engmaschigen Netz kleiner Gewässer, hier in der Regel in Form von künstlich geschaffenen Entwässerungsgräben, führen Bewirtschaftungsbeschränkungen, insbesondere Einschränkungen oder Verbote der Düngung oder des Pflanzenschutzmitteleinsatzes in Gewässerrandstreifen, zu unzumutbaren Einschränkungen der Flächennutzbarkeit.

Dieses erkennend wurde im Rahmen des Niedersächsischen Weges eine Lösung für derartige Gebiete gefunden, die in der „Verordnung über Gebiete mit hoher Gewässerdichte“ niedergelegt ist. Danach ist der Randstreifen mit Bewirtschaftungseinschränkungen in diesen Gebieten an Gewässern zweiter und dritter Ordnung auf Futterbauflächen einen Meter breit, statt drei bzw. fünf Meter. Insbesondere soll hierdurch die Grundfütterversorgung der Tiere in diesen Gebieten sichergestellt werden.

Auch die vorrangig als Grünland genutzten landwirtschaftlichen Flächen in Bremen sind sehr stark von Gräben durchzogen und deshalb von sehr schmalen Schlägen geprägt. Unter Beachtung des derzeit geltenden Fachrechts wäre auf landwirtschaftlichen Flächen in Bremen nur die Aufbringung von Düngemitteln bei Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, an künstlichen Gewässern unter Einhaltung eines Abstands von mindestens einem Meter möglich. Die Schaffung eines drei Meter breiten Pufferstreifens durch den neu eingeführten GLÖZ 4 stellt sich für die Landwirte insoweit mithin als Verschärfung da. Um damit einhergehenden unzumutbaren Einschränkungen im Hinblick auf die Bewirtschaftung zu entgegenen, wird auf der Basis des Staatsvertrags der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie nationaler Fördermaßnahmen auch für landwirtschaftliche Flächen in Bremen der im Rahmen der

Konditionalität nach der GAP einzuhaltende Pufferstreifen reduziert. Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlichen Flächen in Bremen sind aufgrund des vorrangig geltenden Fachrechts weiterhin die Abstandsregelungen, die sich aus dem Bremischen Wassergesetz und der Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung ergeben, einzuhalten.

Gräben sind auch im hamburgischen Teil der Förderregion prägender Bestandteil der Kulturlandschaft. Insbesondere in den Marschgebieten mit einem engmaschigen Netz kleiner Entwässerungsgräben und vielfach sehr schmalen Flurstücken/Schlägen entlang der Gräben würde die GLÖZ 4-Regelung mit einem 3-Meter-Pufferstreifen zu unzumutbaren Einschränkungen der Flächennutzbarkeit führen. Die avisierte Verkürzung des Gewässerabstandes ist deswegen auch für die Hamburger Agrarbetriebe dringend geboten. Auch das Hamburger Wasserrecht, was derzeit novelliert wird, wird eine entsprechende Verkürzungsoption für den Gewässerabstand bzgl. der Nutzung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in gewässerreichen Gebieten vorsehen. Durch die Allgemeinverfügung werden die einzuhaltenden Bewirtschaftungsabstände für GAP-Antragsteller zu Gewässern in Gebieten, in denen die landwirtschaftlichen Flächen in einem erheblichen Umfang von Ent- und Bewässerungsgräben durchzogen sind, reduziert.

Mögliche strengere Vorgaben des Fachrechts sind vorrangig anzuwenden.

Analog zu der im § 15 Abs. 2 S. 2 GAPKondV eingeräumten Möglichkeit der Länder zur Verringerung der Pufferstreifen an Gewässern werden Gewässer nach Anlage 1 Nr. 2.1 der Oberflächengewässerverordnung und Gewässer, die in der Kulisse der mit Nitrat belasteten Gebiete der Landesdüngerverordnungen gemäß § 13 a Abs. 1 der Düngerverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit der AVV Gebietsausweisung vom 10. August 2022 (BANz AT 16.08.2022 B2) liegen, von der Abstandsreduzierung ausgenommen.